

Artikel 1.

Die Nummer I des dem Handelsabkommen vom 19. Juli 1892 beigefügten Protokolls wird aufgehoben.

Die deutsche Regierung setzt voraus, daß entsprechende Vergünstigungen, wie sie nach der erwähnten Nummer dem deutschen Handel zugestanden werden, seitens der ägyptischen Regierung während der Dauer des gegenwärtigen Abkommens keiner anderen Macht gewährt werden.

Wenn trotzdem die ägyptische Regierung einer dritten Macht entsprechende Vergünstigungen einräumen sollte, so würden diese Vergünstigungen ohne weiteres auf den deutschen Handel anwendbar sein.

Außerdem besteht Einverständnis darüber, daß die Waren, die aus einem Lande stammen, das in Ägypten die Rechte der meistbegünstigten Nation genießt, dieses Vorrecht behalten und keinem Zollzuschlag (*surtaxe d'entrepôt*) unterworfen werden, wenn sie, begleitet von ihrer Herkunft aus den erwähnten Ländern bestätigenden Zeugnissen deutscher Handelskammern oder Zollbehörden, aus Deutschland nach Ägypten eingeführt werden.

Artikel 2.

In Erweiterung der in der Note des ägyptischen Ministeriums der Auswärtigen Angelegenheiten an den deutschen Generalkonsul vom 19. Juli 1892, Nr. 611b, enthaltenen Abmachung erklären die beiden vertragschließenden Teile, daß die in einem der vertragschließenden Länder hergestellten und mit Ursprungszeugnissen versehenen Tabakfabrikate bei der Einfuhr in das andere Land wie die Erzeugnisse der meistbegünstigten Länder behandelt werden sollen.

Artikel 3.

Im Abs. 1 des Artikel 13 des Handelsabkommens vom 19. Juli 1892 werden hinter den Worten »als Muster eingeführt« folgende Worte eingefügt: »oder ihnen zugesandt«.

Im übrigen werden die Bestimmungen des genannten Artikels durch folgende Vereinbarungen erweitert:

Wenn Geschäftsleute des einen der vertragschließenden Teile im Gebiete des anderen, um Einkäufe zu machen oder Bestellungen entgegenzunehmen, sei es mit Mustern oder ohne solche, sowie im allgemeinen Interesse ihrer Handelsgeschäfte und gewerblichen Unternehmungen entweder selbst reisen oder ihre Kommiss, Agenten oder sonstigen Vertreter reisen lassen, so dürfen diese Geschäftsleute oder ihre erwähnten Vertreter aus diesem Anlaß keiner weiteren Steuer oder Abgabe unterworfen werden.

Die Erkennungszeichen (Siegel, Stempel oder Bleie), die den aus einem der beiden Länder ausgeführten und zur Wiedereinfuhr bestimmten Proben oder Mustern zur Wahrung der Identität amtlich angelegt worden sind, sollen gegenseitig anerkannt werden. Die Anerkennung dieser Zeichen seitens der Zollbehörden des anderen Landes wird in dem Sinne erfolgen, daß die Gegenstände, die sie tragen, als Muster angesehen und nach den bezüglichen Vereinbarungen behandelt werden sollen. Die Zollbehörden des einen und des anderen Landes sollen immerhin weitere Erkennungszeichen anlegen dürfen, wenn diese Vorsichtsmaßregel als unerlässlich befunden wird, und sie sollen befugt sein, die Muster zwecks Feststellung ihres Wertes zu besichtigen.

Artikel 4.

Die ägyptische Regierung erkennt die Befugnis der Kaiserlich Deutschen Regierung an, die Vorschriften der Brüsseler Internationalen Übereinkunft über die Behandlung des Zuckers vom 5. März 1902 und der Zusatzakte zu dieser Übereinkunft vom 28. August 1907 auf Zucker ägyptischer Herkunft oder ägyptischer Verarbeitung anzuwenden, der in Ägypten oder in den Ländern, aus denen er zwecks weiterer Verarbeitung nach Ägypten eingeführt wird, den Vorteil der Prämierung genießt.

Artikel 5.

Hinter Nummer 8 des Artikel 9, Abs. 6 des dem Handelsabkommen vom 19. Juli 1892 anliegenden Zollreglements wird folgende Nummer 9 eingefügt:

»die Gegenstände, die für das Kaiserlich Deutsche Institut für ägyptische Altertumskunde und für seine Arbeiten eingeführt werden, wie z. B. Instrumente, Bücher, Werkzeuge, Zubehör für wissenschaftliche Expeditionen, vorausgesetzt, daß diese Gegenstände nicht für Handels- oder Gewerbezwecke bestimmt sind, und soweit der Gesamtwert dieser Einfuhrgegen-

stände die Summe von zehntausend Franken im Jahre nicht übersteigt.«

Artikel 6.

Das gegenwärtige Zusatzabkommen soll einen Monat nach dem Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft treten.

Nach der Inkraftsetzung des gegenwärtigen Zusatzabkommens soll das Handelsabkommen vom 19. Juli 1892 einschließlich seiner Anlagen mit den durch das genannte Zusatzabkommen herbeigeführten Änderungen und Zusätzen bis zum 31. Dezember 1917 in Geltung bleiben.

Im Falle keiner der vertragschließenden Teile zwölf Monate vor dem Eintritt dieses Termins seine Absicht, die Wirkungen des Handelsabkommens vom 19. Juli 1892 aufhören zu lassen, kundgibt, soll letzteres mit seinen erwähnten Abänderungen und Zusätzen in Geltung bleiben, bis zum Ablauf eines Jahres von dem Tage ab, wo der eine oder der andere der vertragschließenden Teile es kündigt.

Artikel 7.

Das gegenwärtige Abkommen soll ratifiziert, und die Ratifikationsurkunden sollen in Cairo sobald als möglich ausgetauscht werden.

Zu Urkund dessen haben es die beiderseitigen Bevollmächtigten unterzeichnet und ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen zu Cairo in doppelter Ausfertigung, den siebzehnten März eintausend neunhundert und zehn.

(L. S.) H. Hasfeldt.

(L. S.) H. Ruchdy.

(Übersetzung.)

Cairo, den 17. März 1910.

Herr Minister!

Artikel 3 des Zusatzabkommens, das ich mit Ihnen am heutigen Tage zu unterzeichnen die Ehre gehabt habe, bestimmt, daß die Zollbehörden des einen und des anderen Landes an die Muster immerhin weitere Erkennungszeichen anlegen dürfen, wenn diese Vorsichtsmaßregel als unerlässlich befunden wird, und daß sie befugt sein sollen, die Muster zwecks Feststellung ihres Wertes zu besichtigen.

Es besteht Einverständnis darüber, daß, wenn im Verlaufe solcher Besichtigungen die betreffenden Zollbehörden das Vorliegen von Schleichhandel entdecken und feststellen sollten, sie selbstverständlich das Recht haben, alle auf den Schleichhandel bezüglichen Bestimmungen anzuwenden.

Außerdem behält Artikel 5 desselben Abkommens, indem er dem Kaiserlich Deutschen Institut für ägyptische Altertumskunde eine begrenzte Zollfreiheit zubilligt, der Zollverwaltung das Recht der Besichtigung und Prüfung vor. Im Verlauf unserer Verhandlungen haben Sie mir die förmliche Zusicherung gegeben, daß die Zollbehörde gegebenenfalls ihr Besichtigungsrecht nur mit Schonung und mit der größten Vorsicht ausüben werde, namentlich, wenn es sich um Gegenstände handelt, die durch das Öffnen der sie umschließenden Hüllen Schaden leiden könnten.

Ich wäre Euer Excellenz sehr verbunden, wenn Sie mir bestätigten, daß wir über diese verschiedenen Punkte ganz einverstanden sind.

Genehmigen Sie, Herr Minister, die Versicherung meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

(gez.) H. Hasfeldt.

Seiner Excellenz Hussein Ruchdy Pascha, Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Cairo.

(Übersetzung.)

Cairo, den 17. März 1910.

Herr Graf!

Ich beeile mich, Ihnen den Empfang des Schreibens vom heutigen Tage, das die Tragweite der Artikel 3 und 5 des heute von uns gezeichneten Zusatzabkommens genauer feststellen soll, zu bestätigen.

Diese Mitteilung besagt:

»Artikel 3 bestimmt, daß die Zollbehörden des einen und des anderen Landes an die Muster immerhin weitere Erkennungszeichen anlegen dürfen, wenn diese Vorsichtsmaßregel als unerlässlich befunden wird, und daß sie befugt sein sollen, die Muster zwecks Feststellung ihres Wertes zu besichtigen.